

Die forensische (strafrechtliche) Bedeutung der Hypnose.

Von

Professor Dr. med. **Willy Vorkastner**,

Direktor des Gerichtsärztlichen Instituts zu Greifswald.

Erweiterung eines Vortrages auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin zu Leipzig im Jahre 1922.

(Eingegangen am 29. Dezember 1924.)

I.

Das lebhafte Interesse der Öffentlichkeit für die Hypnose in den letzten Jahren hatte verschiedene Gründe. Der eine Grund war die weitgehende Verwendung der Hypnose bei der Behandlung der Kriegsneurotiker. Viele, auch organisch Kranke, erhofften seinerzeit Heilung durch Hypnose. Während meiner militärärztlichen Tätigkeit in Stettin wandten sich auch Kranke mit Paralysis agitans und Hemiplegiker mit der Bitte um Heilung an mich.

Vor allem aber sind gewisse Nachkriegerscheinungen zu nennen. Eine Flut von Laienhypnotiseuren ergoß sich über die Schaubühnen Deutschlands. Wo kamen sie her? Wurzellose Existenzen, die sich ohne allzu große Mühe ein möglichst hohes Verdienst sichern wollten.

Ihnen kam entgegen die Nachkriegsseele der Massen, in der sich Sinnenbegier, Sensationslust und mystischer Drang zusammenfanden. Und etwas Mystisches ist ja für viele mit der Hypnose verbunden. Kombinationen mit Spiritismus, Okkultismus sind nicht selten.

Ihnen kam entgegen das Versagen der staatlichen Autorität. Wo — wie in Preußen — ministerielle Verfüungen die Abhaltung öffentlicher Schaustellungen untersagten, wurden sie an vielen Stellen von den Wellen der Revolution mit über Bord gespült. Anderenteils wußten die Laienhypnotiseure diese Verfügung dadurch zu umgehen, daß sie nur Wachsuggestionen ankündigten, dann aber doch Vorführungen aus dem Bereich der Hypnose brachten.

Forensische Belange blieben nicht aus. Öfter wie sonst hörte man von Gesundheitsschädigungen durch die Hypnose. Die Zeitungen brachten Nachrichten über Verbrechen an Hypnotisierten. Eine alte Streitfrage lebte wieder auf, die Frage, ob es möglich sei, einen sonst nicht geneigten Menschen durch die Hypnose zu einer verbrecherischen Handlung zu veranlassen. Ein Sensationsfall, das Scheinattentat eines hypnotischen Mediums auf den Wiener Psychiater *von Wagner-Jauregg*, gab ihr neue Nahrung.

Wer über die *forensische* Bedeutung der Hypnose reden oder schreiben will, kann es schwer umgehen, einige Worte über das Wesen der Hypnose zu sagen. Denn von der Auffassung des Wesens der Hypnose hängt ihre forensische Wertung mit ab. Es soll in Kürze geschehen. Auf die mächtig angeschwollene Literatur an dieser Stelle einzugehen, habe ich keine Veranlassung. Sie ist durch das lebhafte Interesse mehr oder minder Unbefugter mehr breit als tief.

Da muß denn gleich eines festgestellt werden, daß nämlich die Beschäftigung mit der Hypnose eine gefährliche Klippe für die Kritik auch des wissenschaftlich arbeitenden Arztes zu sein scheint. Wenigstens ist man bei der Durchsicht der Literatur immer wieder erstaunt, zu sehen, mit welcher Leichtgläubigkeit vielfach die Darbietungen Hypnotisierter hingenommen worden sind. Es ist gut, sich von vornherein klarzumachen, daß die Hypnose ganz wesentlich ein Wunschaprägnomen ist, daß sie die Realisierung eines Wunsches darstellt. Ohne Wunsch und Willen kommt eine Hypnose schwer zustande. Der Kranke, der den Arzt aufsucht, wünscht durch die Hypnose geheilt zu werden. Aber es gibt auch andere Wünsche. Den Wunsch besonders Gearteter, als hypnotisches Medium zu glänzen und sich interessant zu machen. Den Wunsch, sich als hypnotisches Medium Geld zu verdienen. Vor allen Dingen erscheint auch bei weiblichen Personen oft eine erotische Bindung an den Hypnotiseur einzutreten. *Schilder* hat jüngst versucht, die Hypnose als einen Akt sexueller, auch homosexueller masochistischer Unterwerfung unter den Hypnotiseur hinzustellen. Das ist viel zu weit gegangen. Aber wenigstens das Gesagte ist daran richtig. Über diesen vornehmlichen Wunschcharakter der Hypnose sollte sich jeder klar sein, der sich mit ihr beschäftigt. Manchmal gewinnt man den Eindruck, daß die ärztlichen Hypnotiseure selbst mitten in dem hypnotischen Wunschklima gestanden hätten.

Zwei Erscheinungsreihen treten uns in der Hypnose entgegen. Die Suggestivverscheinungen und die wenigstens heuristisch davon abzutrennenden Schlaferscheinungen.

Über die Suggestivverscheinungen herrscht im großen und ganzen keine Meinungsverschiedenheit.

Den Kernpunkt des Hypnoseproblems bildet die Frage: wie haben wir uns den Bewußtseinszustand des Hypnotisierten zu denken?

Darüber ist sehr viel geredet worden; in Wirklichkeit wissen wir nur wenig Sicheres. Die Akten sind darüber noch nicht geschlossen. Es wird die Frage der Gleichheit oder Nichtgleichheit mit dem gewöhnlichen Schlaf erörtert. Eine Abart oder abgeschwächte Form des Schlafs käme in Betracht. Ich glaube, daß der Ausdruck „Schlaf“ wenigstens sehr cum grano salis zu verstehen ist. Jeder sich dem Schlaf stark an nähernde Zustand ist gekennzeichnet durch weitgehende Störung der

apperzeptiven Vorgänge. Die Lebhaftigkeit der Apperzeptionsvorgänge in der Hypnose, vor allem die starke Aufmerksamkeitsbindung an den Hypnotiseur machen eine irgendwie tiefere Bewußtseinstrübung unwahrscheinlich. Als das Wesentliche erscheint doch zumeist, daß sich der Hypnotisierte in einer bestimmten Situation, eben der Hypnosesituation befindet, und daß ihm diese Situation zum Wirklichkeitserlebnis eines fremdartigen, eines Ausnahmezustandes wird. Also auch hier Suggestion, die Vorschlaferscheinungen mehr ein Vehikel der Suggestion. Damit werden auch alle Einteilungen in Stadien hinfällig. Es gibt dann keine tiefen und oberflächlichen Hypnosen, nur suggestionsreiche und suggestionsarme. Kann man doch auch aus der tiefen Hypnose ebenso wie aus der oberflächlichen mit Blitzesschnelligkeit in den Wachzustand überleiten und umgekehrt. Die Amnesie könnte dem Gesagten widersprechen. Aber diese Amnesie ist wohl immer eine suggestive. Es handelt sich, wie ich in Übereinstimmung mit *Schilder* annehme, um eine reine Verdrängungerscheinung. Eine Amnesie unter der Herrschaft der Vorstellung des Sichnichterinnernkönnens; sie ist ja auch mit Leichtigkeit zu beheben. Spontane Amnesien ohne vorherige Kenntnis des Symptoms dürften kaum vorkommen.

Durch all das wird die Hypnose der hysterischen Reaktion sehr nahe gerückt. Die alte Streitfrage zwischen der Pariser und Nanziger Schule, ob die Hypnose der Hysterie zuzuzählen sei, läßt sich kurz dahin entscheiden, Hysteriform (nicht hysterisch) ist wohl der ganze Mechanismus, aber diese hysteriforme Reaktion läßt sich auch bis zum gewissen Grade beim Normalen erzielen. Das entspricht der heutigen Auffassung, wonach auch die Hysterie nicht eine Krankheit ist, sondern eine Reaktionsweise, die unter diesen und jenen Bedingungen vorkommen kann, unter Umständen, wie die Kriegserfahrungen gelehrt haben, auch bei Normalen. Offenbar ist es hier der starke allgemeine Glaube an die Wirksamkeit der Hypnose, welcher hysterisierend wirkt.

Manche Suggestiverscheinungen lassen sich leicht, manche schwer realisieren. Die schwerer realisierbaren dürften bestimmte körperliche oder seelische Veranlagungen zur Voraussetzung haben. Hier beginnt aber auch der Zweifel: Was ist echt, und was ist bewußte Vortäuschung? Meist gelingen solche schwierigen Realisierungen nur bei alten Hypnoddressurpferden oder bei Personen, die irgendein Interesse an der Realisierung haben.

Ganz groteske Sachen sieht man gewöhnlich bei hypnotischen Schaustellungen (Verwandlung von Mensch in Tier, Mann in Weib, scheinbares Erleben ganzer Szenen).

Gerade hier müssen wir uns entsinnen, daß bei derartigen Anlässen mit Vorliebe Personen die Bühne besteigen, die den lebhaften Wunsch haben, gute Medien zu sein.

Von einem sinnlichen Erleben der vorgeführten Szenen dürfte in der Regel kaum geredet werden können, höchstens von einem lebhaften Sichhineinversetzen in die betreffende Situation nach Schauspielerart und nachherigen Sicheinreden, man habe so etwas erlebt. Andere Personen glauben so unter dem Zwange des Hypnotiseurs zu stehen, daß sie alles ausführen müßten. Im dritten Fall handelt es sich um Gefälligkeiten aus Besorgnis, durch Unterbrechung der Vorstellung eine peinliche Lage zu schaffen. Ein Herr erklärte ganz naiv, er habe gar nichts von dem Vorgeführten erlebt, dem Vorführer aber nicht sein Konzept verderben wollen (s. auch auf S. 475). Im vierten Fall liegt aber ganz plumper Betrug eitler nach dem Ruhme guter Medien haschender Personen vor. Wie die hysterische Reaktion fließend in Aggravation und Simulation übergeht, so anscheinend auch der hypnotische Zustand.

Eine gute Illustration des Seelenzustandes bei derartigen Szenen gibt folgender Fall:

Bei einer Vorführung in Greifswald hatte sich besonders ein junger Reichswehrsoldat als Medium hervorgetan. Durch den mir befreundeten Stabsarzt des Bataillons konnte ich des Mannes habhaft werden, und er kam zu mir. Es entspann sich nun folgendes Zwiegespräch zwischen uns:

Ich: Sie glaubten also ein Jockey zu sein und auf einem Pferde zu reiten. Haben Sie das alles in Wirklichkeit erlebt?

Er: Ja, das habe ich wirklich erlebt.

Ich: Sie sahen also das Pferd, auf dem Sie ritten?

Er: Nein, ich ritt auf einem Stuhl!

Ich: Wie konnten Sie dann glauben, auf einem Pferde zu reiten?

Er: Betretenes Schweigen.

So viel über das Wesen der Hypnose, das natürlich nicht in kurzen Worten erschöpfend behandelt werden kann. Nur so viel wollte ich zum Ausdruck bringen, daß mir persönlich die Bewußtseinsänderung der Hypnose eine sehr oberflächliche zu sein und daß mir den hypnotischen Erscheinungen gegenüber größere Skepsis angebracht zu sein scheint, als sie vielfach gezeigt wird.

II.

Die forensische Bedeutung der Hypnose ist ein nicht ganz selten behandeltes Gebiet. Besonders auch von juristischer Seite her. Bietet doch die Hypnose Anlaß zu interessanten juristischen Erwägungen. Sie kann sich juristisch in verschiedenartiger Gewandung zeigen: Als Freiheitsberaubung, als Gewalt, als Nötigung, als Bewußt- oder Willenosigkeit, als Körperverletzung; die Fragen von Anstiftung oder mittelbarer Täterschaft spielen hinein.

Das Blatt wendet sich, wenn man die Frage aufwirft: Wie weit sind denn nun alle diese theoretischen Erwägungen realisiert, wie groß ist die wirkliche praktische Bedeutung der Hypnose? und wenn man besonders auch die Erfahrungen der neuerlichen Hypnoseepidemie mit dabei berücksichtigt.

Ich beschränke mich auf das strafrechtliche Gebiet und kann das umso mehr, als über zivilrechtliche Fälle in Verbindung mit der Hypnose so viel wie gar nichts bekannt ist.

Strafrechtlich kommen in Betracht:

1. Die Hypnose wider Willen. Anzugliedern wäre hier zweckmäßig
2. Die Verwendung der Hypnose im Strafprozeß bei der Vernehmung von Angeklagten und Zeugen.
3. Die Verbrechen durch Hypnotisierte.
4. Die Verbrechen an Hypnotisierten.
5. Die Gesundheitsschädigungen durch Hypnose.
6. Die Hypnose als Ausrede.

Die Hypnose wider Willen (Freiheitsberaubung §239 StGB.). Die Gefahr einer Hypnose wider Willen ist entsprechend dem vorwiegenden Wunscharakter der Hypnose außerordentlich gering. Jeder hypnotisierende Arzt weiß, daß vielfach schon ein ganz leichtes Widerstreben außerordentlich störend wirkt. Hypnose wider Willen gelingt eigentlich nur bei vielfach Hypnotisierten, die eine lebhafte Überzeugung von der Empfänglichkeit und der Macht des Hypnotiseurs haben. Trotzdem ist zurzeit der Glaube an die Möglichkeit spez. in Gestalt einer Hypnotisierung ohne Worte oder einer Hypnose per distance stark verbreitet. Ein junger Kriegsneurotiker mit verschleppter hysterischer Lähmung, dem ich Heilung durch Hypnose anbot und der sie ablehnte, wagte mich seitdem nicht mehr anzusehen, weil er befürchtete, ich könnte ihn hypnotisieren.

So kann sich z. B. auch folgendes ereignen: An einem Tisch ist von der Hypnose die Rede gewesen; ein junger Mann äußert, er könne auch hypnotisieren. Im weiteren fixiert er ein am Tisch sitzendes junges Mädchen, nicht, um sie zu hypnotisieren, sondern aus anderen näherliegenden Gründen. Plötzlich verfällt das junge Mädchen in einen hypnoseartigen, auto-, nicht allosuggestiven Zustand. Von fahrlässiger Körperverletzung kann hier natürlich nicht die Rede sein, denn das Fixieren eines weiblichen Wesens wird man wohl auch unter den angegebenen Antezedenzien juristisch kaum als Außerachtlassen der Sorgfalt bezeichnen können, zu der der fragliche Täter nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet war (StGB.-Entwurf 1919 S. 14).

Besonders das Fixieren steht offenbar im Geruch einer hypnotisierenden Wirkung, es spiegelt sich darin die häufigste Methode der Laienhypnotiseure, die Faszinationsmethode.

Überhaupt wird in hypnosefreudigen Zeiten viel als Hypnose bezeichnet, was nicht im entferntesten etwas damit zu tun hat. Eine einfache Schreckstarre, ein ungewohnter sexueller Rausch, der zum

Unterliegen führt usw. Eine gewisse unbewußte Entschuldigung liegt vielfach darin. Eine junge Dame räumte mir kürzlich die Bereitwilligkeit zu den Inzesthandlungen ihres Vaters indirekt mit den Worten ein, er habe immer einen starken „hypnotischen“ Einfluß auf sie ausgeübt. Das führt hinüber zu den später zu erwähnenden Fällen, in denen die Hypnose als bewußte Ausrede gebraucht wird.

Auch bei Außenstehenden besteht die Neigung zur fälschlichen Annahme hypnotischer Zustände, besonders bei Laien, die sich mit der Hypnose beschäftigt haben (s. den weiter unten folgenden Fall A.). Aber sogar bei Ärzten. Auch dafür folgen später Belege. Alles Ungewöhnliche, Unerklärliche läßt rasch den Gedanken einer hypnotischen Beeinflussung aufkommen.

Die Verwendung der Hypnose im Strafprozeß bei der Vernehmung von Angeklagten und Zeugen. Die neue Hypnoseära hat uns alles wieder aufgetischt, was versunken und vergessen schien, so den Vorschlag von juristischer Seite, die Hypnose bei der Vernehmung von Angeklagten und Zeugen zu verwenden. *Salomon* hat ihn in der Deutschen Zeitschrift für gerichtliche und soziale Medizin ausführlich zurückgewiesen. Die Sache läßt sich mit wenigen Worten abtun. Der Gedanke ist, ganz abgesehen von juristischen Bedenken, abwegig und zeugt von mangelnder Sachkenntnis; denn erstens werden sich die Angeklagten nicht hypnotisieren lassen, zweitens haben wir nicht genügende objektive Kriterien für das Vorliegen einer Hypnose, Hypnosen können simuliert werden, drittens lügen Personen in der Hypnose nachgewiesenermaßen ebenso wie im Wachen, und viertens ist die Gefahr, daß der Vernehmende dem Zeugen allerhand in den Mund legt, hier noch viel größer als im Wachen.

Nun die *Verbrechen durch Hypnotisierte*. Die glänzende Perspektive, durch einen anderen hypnotisch oder posthypnotisch ein Verbrechen ausführen zu lassen, ihm Amnesie zu suggerieren und nach dem Wortlaut des § 51 auf jeden Fall straffrei auszugehen, existiert bisher nur in der Phantasie. Der entsprechende Fall wird immer noch gesucht, wiewohl sich die Filmindustrie diesen blendenden Stoff nicht entgehen lassen konnte. Trotzdem hielt ein von mir gehörter Laienhypnotiseur die Gefahr für so groß, daß er in seiner Vorstellung jedem Menschen riet, sich hypnotisieren und sich Hypnoseunempfänglichkeit gegenüber anderen Personen suggerieren zu lassen. Eine lächerliche Übertreibung. Der Gegensatz zwischen Theorie und Praxis ist leicht verständlich. Eine einmalige Hypnose würde nach den vorliegenden Erfahrungen kaum genügen, längere Dressur wäre nötig; ob die Amnesie dicht hält, weiß man nicht; sie kann behoben, und der Täter kann wegen mittelbarer Täterschaft herangezogen werden. Vorläufig handelt es sich immer noch um Laboratoriumskunststücke. Wem es Freude macht, willige, allzu willige Medien in der Hypnose Papierdolche zücken oder

Giftmorde ausführen zu lassen, der mag das tun. Er darf sich nur nicht einbilden, daß sich etwas Derartiges mit Leichtigkeit in die Wirklichkeit übertragen läßt. Wir wissen, daß die Versuchspersonen versagen, sobald die Sache ernst oder auch nur zweifelhaft wird. Nichts wird entgegen der eigenen Persönlichkeit unternommen, welche in der Hypnose keineswegs ausgelöscht ist. Nach einer verdeckt liegenden, fingierten Person wird mit einem scharfen Messer zwar gestochen, aber sehr vorsichtig und behutsam daneben. Ein anständiges junges Mädchen, das in der Hypnose die Weisung erhält, sich zu entkleiden, macht nicht mehr mit. Ein Beispiel, das für Späteres nützlich ist. Verbrecherisch veranlagte Personen werden sich im Wachen weit bequemer zu verbrecherischen Handlungen bestimmen lassen. Nur solche Personen führen in der Hypnose strafrechtliche differente Handlungen aus. Ein praktisches Beispiel eines hypnotischen oder posthypnotischen Verbrechens fehlt aber, wie gesagt.

Auch der vorher erwähnte Fall *Wagner-Jauregg* ist absolut nicht beweisend (Scheinattentat eines Mediums auf den Wiener Psychiater im hypnotischen Zustand). Diese junge Offizierstochter war allerdings ein sehr geeignetes Medium, aus Gründen des Brotbrotels. Der Hypnotiseur hatte ihr in der Hypnose ein gutes Engagement in einem Variété zugesagt, falls das Experiment glücke. Er hatte ihr in der Hypnose die Ungefährlichkeit des Experiments zugesichert, und sie konnte sich auch — als Offizierstochter vielleicht waffenkundig — von der Ungefährlichkeit der Ladung überzeugen; sie hat an *Wagner-Jauregg* vorbeigezielt und den Schuß anscheinend überhaupt nicht abgegeben, da sie sofort entwaffnet wurde.

Die Verbrechen an Hypnotisierten. Mit den Verbrechen an Hypnotisierten betreten wir etwas sichereren Boden. Es kommen hier so gut wie lediglich Sittlichkeitsverbrechen in Betracht (§ 176, 1 u. 2 und § 177). Bekanntlich klafft hier eine Lücke in der Gesetzgebung, ohne daß sich das bisher praktisch fühlbar gemacht hat. Unzüchtige Handlungen können in der Hypnose an Personen über 14 Jahren straflos vorgenommen werden. Ob auch dann, wenn die Hypnose zu diesem Zweck vorgenommen wird, hängt von der juristisch strittigen Einbeziehung der Hypnose unter den Begriff der List oder den der Gewalt ab. In letztem Fall würde der § 176 Abs. 1 StGB. anwendbar werden. Der Entwurf zum neuen Strafgesetzbuch kennzeichnet ein für allemal: Gewalt ist auch die Anwendung der Hypnose¹⁾.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob eine an sich nicht willfährige Frau in der Hypnose zum Geschlechtsverkehr zu veranlassen sei. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß eine Frau, die widerstrebt,

¹⁾ Hypnose wider Willen wäre selbstverständlich ohne weiteres Gewalt.

sich in der Hypnose unter Umständen energisch zu wehren vermag; selbst dann glaube ich das, wenn die Bewegungslosigkeit suggeriert ist; denn Not kann wie bei den hysterischen Lähmungen diese Bewegungslosigkeit durchbrechen.

Aber es gibt gerade auf sexuellem Gebiet zwischen Wollen und Nichtwollen mannigfaltige Mischungen. Die *Ambivalenz* der Vorstellungen, wie das *Bleuler* genannt hat, ist hier besonders groß, und in dieses Schwanken der Motive kann das Bewußtsein des Zwanges widerstandsschwächend hineingreifen. Man wird ganz allgemein sagen müssen, daß eine solche unter dem Bewußtsein eines Zwanges stehende Person nicht frei in ihrem Willen ist. Über den Seelenzustand im Einzelnen wird man sich dann nicht allzuviel Kopfzerbrechen zu machen brauchen. In der Hauptsache kommt es darauf an, daß überhaupt ein hypnotischer Zustand vorlag — das müssen die näheren Zustände ergeben —, und auf den verbrecherischen Willen des anderen Teils, der ja auch dann als Versuch zu bestrafen wäre, wenn die Person willens wäre und die Hypnose nur simulierte. Wenn man den Ausdruck Bewußtlosigkeit vermeiden will, muß man von Willenlosigkeit sprechen und dabei nach Analogie von Bewußtlosigkeit Bewußtseinstrübung den Ausdruck Willensbeschränkung substituieren, wogegen sich juristisch, soweit ich gehört habe, nichts einwenden läßt.

Wenn man nun aber meint, für die Sittlichkeitsverbrechen in der Hypnose ein reiches Material beweiskräftiger Fälle zu finden, so sieht man sich peinlich enttäuscht. In Gemeinschaft mit meinem Mitarbeiter *Willer* habe ich alle Fälle, deren wir habhaft werden konnten, zusammengestellt. Viel sind es nicht, 20 an der Zahl, z. T. sehr alt und abenteuerlich, aus einer Zeit, zu der man noch „magnetischer“ Schlaf sagte. Zum Teil nicht ausführlich genug mitgeteilt.

Es scheiden natürlich Fälle aus, bei denen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit fasche Anschuldigungen vorgenommen wurden, 2 an der Zahl. Es wird hier teilweise euphemistisch von Auto-suggestion gesprochen. Das kommt höchstens bei Kindern in Betracht. Im übrigen soll man die Dinge beim rechten Namen nennen. Komplizierte, nicht suggerierte Erinnerungsfälschungen eignen der Hypnose nicht. Es ist nur zweierlei wahrscheinlich. Entweder die anschuldigenden Personen lügen, mag ihnen das auch vielleicht im Augenblick nicht ins Bewußtsein treten, oder es ist wirklich etwas passiert. Nur vereinzelt dürften Situationsverkennungen in Betracht kommen, nämlich dann, wenn wie in einem Fall von *Durand* unvorsichtigerweise vom Arzt zu suggestiven Zwecken Genitalmanipulationen vorgenommen worden sind.

Dann kommen Fälle, in denen schwangere Personen plötzlich mit der Behauptung hervortraten, sie müßten in der Hypnose geschwängert worden sein, wüßten aber nichts davon. So verblüffend solche Fälle

wirken, sind sie doch am allerwenigsten überzeugend. Denn der Gedanke einer Ausrede ist naheliegend, zumal ähnliche Ausreden (Schwängerung in Ohnmacht oder hysterischem Anfall) beglaubigt sind. Geständig war keiner der als Täter in Betracht Kommenden, nur in zwei von den sechs Fällen ist eine Verurteilung erfolgt.

Über eine ganze Reihe von zweifelhaften Fällen hinweg kommt man dann zu sehr wenigen einwandsfreien. Dahin gehört ein vom Generalstaatsanwalt *Höppler* in jüngster Zeit mitgeteilter Fall. Schauplatz: eine kleine Stadt Österreichs, in der viel hypnotisiert wurde; handelnde Personen: zwei junge Beamte, die zugaben, ein junges Mädchen hypnotisiert und in diesem Zustand mißbraucht zu haben, und das Mädchen selbst, das notabene nicht mehr *virgo intacta* war. Dahin gehört weiter ein Fall von *Schrenck-Notzing*, der gar nicht zur gerichtlichen Beurteilung gelangt ist: Ein Herr läßt fortgesetzt von einer Dame in der Hypnose unzüchtige Manipulationen an sich vornehmen (Nötigung nach § 240 StGB. nur im Falle der Gleichsetzung der Hypnose mit Gewalt).

Eine sehr große Rolle hat die Hypnose in dem berühmten Prozeß *Czynski* gespielt, der im Jahre 1904 in München verhandelt wurde. Der Fall ist so abenteuerlich und romanhaft, daß man die Einzelheiten beinahe bezweifeln könnte, wenn nicht das ganze Material in einer Broschüre zugänglich wäre, welches die Gutachten der Sachverständigen enthält. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Eine Baronin Z., eine schon ältlche ledige Dame, mystisch, nervös, intellektuell nicht sehr hervorragend, begab sich in Behandlung zu Ch., der seines Zeichens Magnetiseur und Hypnotiseur, im übrigen aber ein ganz raffinierter Schwindler war. Er hypnotisierte sie, wobei er ihr über Kopf und Magen strich. Während der Hypnose gestand er ihr eines Tages seine Liebe und sagte ihr, sie sei gesandt, seine Seele zu retten. Bald darauf kam es zum geschlechtlichen Verkehr. Ch. ließ durchblicken, daß er dem Fürstengeschlecht dervy von Swiatopolsk angehörte. Eines Tages bekam die überraschte Familie der Baronin die Anzeige ihrer Vermählung mit Ch. Es handelte sich aber um eine Scheintrauung, die Ch., der noch anderweitig verheiratet war, inszeniert hatte, anscheinend um sich in den Besitz des Vermögens zu setzen, wobei ein jüdisch-polnischer Mann namens Warthalski im Gewand eines evangelischen Geistlichen fungiert hatte. Bei der Hochzeitstafel traf ein finiertes Glückwunschtelegramm des Grafen Kalnoky ein.

Die Sachverständigen hatten unter anderem die ebenso reizvolle wie interessante Frage zu beantworten, ob sich Liebe in der Hypnose suggerieren lasse. Das ist wohl zu verneinen. Derartige elementare Gefühle lassen sich wohl in der Hypnose ebenso schlecht und ebenso gut erzeugen als außerhalb; sie lassen sich aus einem Nichts an Vorbedingungen auch in der Hypnose nicht schaffen. Bei *Leury-Suhl* ist allerdings zu lesen, daß sich Liebe in Haß, Haß in Liebe verwandeln lasse. Man darf wohl das Wort „scheinbar“ hinzufügen. Höchstens kann man einen Widerstand gegen die Hingabe an das Gefühl durch unterstützende Suggestionen abschwächen oder eine höhere Bewertung des Grades

des Gefühls anzusuggestieren versuchen¹⁾). Im vorliegenden Falle war wahrscheinlich die Baronin ohnehin bis über beide Ohren in Ch. verliebt. Letzterer wurde übrigens hinsichtlich der Anklage nach § 176 Abs. 2 StGB. freigesprochen, da er so vorsichtig gewesen war, die Verführung außerhalb der Hypnose vorzunehmen; doch erfolgte Verurteilung wegen Anstiftung zu einem Vergehen wider die öffentliche Ordnung (Anmaßung eines öffentlichen Amtes, § 132 StGB., und wegen fälschlicher Anfertigung und Gebrauchmachung einer ausländischen öffentlichen Urkunde nach §§ 267 und 268 Ziff. 2 StGB.).

Sehr spärlich sind die Mitteilungen über Eigentumsdelikte in der Hypnose. Da ich aber seit einigen Jahren allen in den Zeitungen mitgeteilten Hypnoseverbrechen durch nähere Erkundigungen auf den Grund gehe, bin ich in der Lage, einen derartigen Fall beizubringen. Die gemeinte Zeitungsnotiz hatte folgenden Inhalt:

Stargard, 22. Juni. Kürzlich gelang es, im hiesigen Stadttheater einen Angestellten eines Detektivbüros auf frischer Tat als Dieb zu ermitteln. Vor einiger Zeit lernte ein Angehöriger des Besitzers des Stadttheaters Stiebens namens X einen Herrn kennen, der ihn davon zu überzeugen wußte, daß er X. zu hypnotisieren imstande wäre und ihm in der Hypnose das leidenschaftliche Zigarettenrauchen abgewöhnen könne. X. konnte auch wiederholt hypnotisiert werden und stand auch während der Hypnose unter dem Willen des Hypnotiseurs. Er war ein gutes Medium, kurzes Angesehenwerden genügte, und X. verfiel in Schlaf. Nach einigen Einschlafungen mußte er jedoch feststellen, daß ihm während seines hypnotischen Zustandes eine größere Summe Geldes aus der Brieftasche entwendet worden war. Man beschloß, den Täter auf frischer Tat zu überführen, nachdem der Täter wiederholt versucht hatte, sein Opfer zu bestehlen, was ihm jedoch nicht gelang, da sein Medium teils kein Geld, teils eine bestimmte Summe bei sich führte, von der er, ohne Verdacht zu erwecken, nichts nehmen durfte. In der Nacht zum 20. d. Mts., nach Eintritt der Polizeistunde und nach Entfernung der Gäste aus dem Lokale des Stadttheaters, wurde X. abermals hypnotisiert. Er hatte eine bestimmte Summe Papiergelei in der Tasche, dessen Nummern vorher aufgeschrieben waren. X. verfiel nur scheinbar in Schlaf und wußte infolgedessen genau, was mit ihm in der Scheinhypnose vorging. Der Hypnotiseur zog zunächst dem X. die Brieftasche aus der Gesäßtasche und eignete sich den Betrag von 250 Mark an. In einer neuen Scheinhypnose wurde X. der Auftrag gegeben, sofort nach Erwachen dem Hypnotiseur 200 Mark zu leihen, was er auch nach dem Erwachen tat. Es waren Vorkehrungen getroffen, um den Hypnotiseur zu entlarven. X. gab das

¹⁾ Gefühle schlechthin—als solche — lassen sich allgemein gesagt in der Hypnose nicht aus einem Nichts hervorzaubern. Soweit sie auf dem Wege einer Erweckung von Erinnerungsbildern mit wachgerufen werden, handelt es sich um mnestische assoziative Reproduktion. Das Wort „Suggestion“ sollte überhaupt in möglichst enger Umgrenzung angewandt werden (Bebringung einer *Überzeugung* auf nicht verstandesmäßigem Wege, sozusagen auf dem Wege eines Kurzschlusses). Ein andersartiger psychologischer Vorgang ist es, wenn ein innerhalb einer Masse stehender Mensch sich von deren Gefühlen mitfortreißen läßt (Begeisterung). Auch hier wird vielfach von Suggestion geredet. Ich gebrauche für derartige Vorfälle den Ausdruck: Influenzierung. Auch die sog. „Imitation“ wird manchmal fälschlich mit der Suggestion zusammengeworfen.

verabredete Zeichen, und ein bereitstehender Kriminalbeamter und Herr Stiebens nahmen den Hypnotiseur fest. Die ganze rechtswidrig erworbene Summe konnte dem Hypnotiseur wieder abgenommen werden. Es handelt sich um den im oben genannten Büro tätigen Max Becker. Der Beschuldigte, welcher ein Geständnis abgelegt hat, ist dem hiesigen Gerichtsgefängnis zugeführt worden.

Die Amtsanwaltschaft in Stargard teilte auf meine Anfrage mit, daß die Zeitungsangaben richtig seien und daß der Gerichtshof sein „Verständnis für Hypnose noch dazu in derartiger Aufmachung auf die Verurteilung des Diebes zu 4 Monaten Gefängnis beschränkt habe“. Aus der Mitteilung ist leider nicht ersichtlich, ob die Verurteilung *nur* nach § 242 StGB. oder auch nach § 249 StGB. (Raub) erfolgt ist. Der letztere Paragraph konnte herangezogen werden, wenn, wieder unter Gleichsetzung der Hypnotisierung mit Gewalt, angenommen wurde, daß diese zum Zweck des Diebstahls erfolgt war (Diebstahl mit Gewalt).

Im allgemeinen scheinen derartige Fälle so selten zu sein, daß man Angaben über Beraubungen in der Hypnose sehr skeptisch gegenüberstehen muß. Das scheint sich auch zu bewahrheiten in einem Fall, der sich im Jahre 1921 in Lindau am Bodensee abgespielt hat. Dort erschien eines Tages ein junger Mann, der angeblich nicht wußte, wes der Art und woher der Fahrt. In einer eingeleiteten Hypnose gab er dann an, er sei von einer Frau im Eisenbahnkupee hypnotisiert, seiner Barschaft sowie seiner Erinnerungen beraubt worden. Schon die alte kriministische Erfahrung, daß Angaben über Eisenbahnbetäubungen meistens falsch sind, und die Art des Vorgehens (Hypnose wider Willen) mußte hier den Kundigen stutzig machen. Auf Grund der Zeitungsmitteilung trat ich durch Vermittlung des Lindauer Ärztevereins mit dem Kollegen, der diesen Fall beobachtet hatte, in Verbindung. Ich legte ihm verschiedene Fragen vor, unter anderem auch die, ob es sich nicht um einen ganz gewöhnlichen Schwindler handeln könne; er verneinte das und hat den Fall in der Münchener medizinischen Wochenschrift veröffentlicht. Später schrieb er mir, daß eine Reihe von Unterschlagungen seines Patienten bekannt geworden seien, und in einem Referat in der Zeitschrift für die gesamte Psychiatrie und Neurologie über die später zitierte Schultzsche Veröffentlichung lese ich die Notiz, daß der junge Mann die Hypnosegeschichte erfunden habe, um eine seiner Firma gegenüber begangene Verfehlung zu decken.

Die meisten derartigen Zeitungsmitteilungen geben den Sachverhalt nicht richtig an. Beispielsweise stand in einer Zeitung (Name und Nr. der Zeitung stehen mir leider nicht mehr zur Verfügung) die Mitteilung, in Recklinghausen habe sich ein junges Mädchen in selbstmörderischer Absicht auf die Schienen der Straßenbahn geworfen. Augenscheinlich habe sie sich in einem hypnotischen Zustande befunden, in dem sie von einem verbrecherischen Hypnotiseur zu der Tat veranlaßt worden sei. (Es käme in diesem Falle Mord, § 211 StGB., evtl. in Idealkonkurrenz

mit Nötigung in Betracht). Der Vorsitzende des Ärztevereins in Recklinghausen, Herr Dr. *Dyckerhoff*, war so freundlich, mir auf meine Anfrage über diesen Fall Folgendes mitzuteilen:

Der mir übersandte Bericht über einen Vorfall in Recklinghausen ist wie meistens maßlos übertrieben. Eine als Hysterica bekannte weibliche Person hat einen ziemlich ungeschickten Selbstmordversuch gemacht, indem sie sich zweimal auf die Schienen der Straßenbahn geworfen hat, aber in einem solchen Abstand vor dem herankommenden Wagen, daß dieser mit Leichtigkeit zum Stillstand gebracht werden konnte, ehe ein Unglück eintrat. Nach dem zweiten Versuch hat man sie einem Schupobeamten übergeben, der sie nach Hause schaffte. Von einem hypnotischen Zustand ist nichts bemerkt worden; hier ist auch gar nicht der Verdacht aufgetaucht, daß irgendwelche verbrecherischen Beweggründe bei der Sache im Spiele gewesen seien, und deshalb ist auch die Polizei gar nicht mit der Angelegenheit befaßt worden. Das ganze Verhalten der Person deutet viel eher auf einen hysterischen Dämmerzustand.

Im Beginn dieses Jahres wurde die Öffentlichkeit überrascht durch eine im Berliner „Tag“ in stark hinweisender, sensationeller Aufmachung gehaltene Mitteilung über ein hypnotisches Verbrechen. Nach der Mitteilung war ein junger Mann (Fr.) monatelang in Hypnose gehalten und hypnotisch des Augenlichts beraubt worden. Diese Hypnotisierung mit dem Effekt der Erblindung des Fr. sollte sogar telefonisch vor sich gegangen sein. All das war nach Bericht des Blattes herausgekommen durch den Sohn des Pfarrers Grunewald in Potsdam, einen Studierenden der Theologie, der sich nebenher mit Okkultismus und Hypnotismus befaßte und verschiedene Aufsätze aus diesem Gebiet in dem Blatt veröffentlicht hatte. Er hatte gelegentlich eines zufälligen Zusammentreffens in der Potsdamer Garnisonkirche sofort erkannt, daß sich Fr. in einem hypnotischen Zustand befand und dann bei näherem Inverbindungtreten das Weitere herausgebracht. Ein Bild des glücklichen Enthüllers der Untat war beigefügt (was nicht gerade für eine geringe Selbsteinschätzung des jungen Mannes sprach).

Der Bericht klang für den Kundigen von vornherein abenteuerlich und unglaublich (monatelang dauernde Hypnose, Hypnose wider Willen per distance). Ich schildere im folgenden den Sachverhalt, wie er sich bei näherer Beschäftigung mit den Vorgängen herausstellte, wobei ich mich zum Teil auf die mir freundlichst überlassene Verteidigungsschrift des Herrn Rechtsanwalt *Niemann* in Berlin stützte¹⁾.

A. F., offenbar der Typus eines pathologischen Lügners und Schwindlers, betrieb in der Inflationszeit allerhand Spekulationsgeschäfte. Er galt in den Kreisen seiner Bekannten als großes Finanzgenie, wozu seine, wie sich später herausstellte, erschwindelte Angabe beitrug, daß er ein Rittergut in der Nähe von Wörlitz erworben habe. Dr. A., der ebenfalls Geldgeschäfte betrieb, trat zu ihm als einem früheren Bekannten und Freunde seines Bruders in Beziehung; sein Vertrauen zu ihm war so groß, daß er ihm das Vermögen seiner Eltern in Ver-

¹⁾ S. a. Deutsche Juristenzeitung 1925, Sp. 85.

waltung gab. Als die gänzliche Pleite nicht mehr zu verbergen war, brach F. nervös zusammen und flüchtete in eine hysterische, vielleicht auch geschickt simulierte Blindheit. Dr. A. nahm sich seiner an, teils weil er hoffte, einen Teil des Vermögens seiner Eltern zu retten, teils aus Sympathie für Fr., der eine starke Abneigung gegen seine eigenen Eltern äußerte und um den sich auch die Eltern wenig kümmerten, weil die Geldmittel fehlten, vielleicht auch, weil sie schon üble Erfahrungen mit dem Sohn gemacht hatten. Inwieweit eine homosexuelle Zuneigung eine Rolle gespielt hat, entzieht sich der Kenntnis, ist aber für die hier zu diskutierende Frage des hypnotischen Verbrechens ganz ohne Bedeutung. Fr. gab auch jetzt an, daß das Vermögen der Eltern des Dr. A. gerettet sei, da er über große ausländische Bankkonten verfüge, was sich später ebenfalls als Schwindel ergab. Dr. A. nahm den Fr. zu sich in seine Wohnung in Potsdam und ließ ihn von einer bekannten Dame pflegen. Dr. A. gibt an, den Fr. niemals hypnotisiert zu haben. (Er beschäftigte sich überhaupt nicht mit Hypnose.) Bei der fraglichen telephonischen Unterredung waren in Zeugengegenwart Geldsachen behandelt worden. Eine psychoanalytische Behandlung des erblindeten Fr. hatte keinen Erfolg. Eines Sonntags besuchte er in Begleitung seiner Pflegerin den Gottesdienst der Garnisonkirche in Potsdam, der wegen der damals herrschenden Kälte und mangelhaften Heizbarkeit der Kirche im Gemeindehaus stattfand. Das Erscheinen des sorgsam geführten blinden jungen Mannes erregte Aufsehen. Nach dem Gottesdienst erkundigte sich Pfarrer G. nach dem Schicksal des jungen Mannes und lud ihn ein. Der junge G. war nach der bestimmten Aussage der begleitenden Dame nicht zugegen. Erst gelegentlich eines anschließenden besuchswerten Aufenthaltes im Pfarrhause trat G. mit F. in Beziehung. Was sich dort zwischen den beiden jungen Männern abgespielt hat, entzieht sich der Kenntnis. Inwieweit es sich bei den später in den Zeitungen mitgeteilten Angaben um Phantasien des jungen Fr. gehandelt hat, inwieweit sie suggestiv von G. in ihn hineingefragt worden sind, ist unklar. Vermutlich bestand zurzeit schon bei Fr. eine Abneigung gegen seine Wohltäter, da diese inzwischen auf Grund von Überprüfungen festgestellt haben mußten, daß alles — Rittergut, ebenso wie Bankkonten — von Fr. erschwindet war. Bei einer entsprechenden Mitteilung wurde Fr. plötzlich wieder sehend. Einige Tage später wurde Fr. von der offenbar durch G. „aufgeklärten“ Mutter unter beleidigenden Äußerungen gewaltsam aus der Wohnung fortgeholt. Wieder einige Tage später erschien die Zeitungsmeldung, auf Grund derer Dr. A. für einige Tage gefangen gesetzt wurde. Eine Anklage wegen eines hypnotischen Verbrechens wurde auf Grund von Sachverständigen-Gutachten späterhin nicht mehr erhoben.

Das Ganze stellt sich somit dar als ein schwer entwirrbares Phantasiegeflecht zweier Persönlichkeiten, von denen die eine sicher ein Psychopath ist, während das von der anderen immerhin vermutet werden darf. Der Sohn des Pfarrers G. ist anscheinend einer von denen, die sich für eine Autorität auf einem Gebiet halten, auf dem sie keine Autorität sind und auch mangels der dazu nötigen Voraussetzungen gar nicht sein können. Er hat mit seiner Aufdeckung des wahrscheinlich lange sehn-süchtig gesuchten hypnotischen Verbrechens und durch seine vorschnelle und selbstbewußte Veröffentlichung ohne vorherige Fühlungnahme mit wirklichen Sachkennern nichts als großen Unfug gestiftet. Schade, daß solchen Leuten nicht durch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Anschuldigung das Handwerk ernstlich gelegt werden kann. Ein ähnlicher Vorwurf trifft aber auch das aufnehmende Blatt.

Sehr fraglicher Natur scheinen mir auch die berichteten Fälle von *Verschleppung* in der Hypnose zu sein. (Es kämen § 235 und 236 StGB. in Betracht, ganz gleich, ob juristisch Anwendung der Hypnose mit List oder Gewalt gleichgesetzt würde.) Ganz allgemein kann hier wieder die kriminalistische Erfahrung geltend gemacht werden, daß Angaben über Verschleppung seitens weiblicher Personen gewöhnlich falsch sind. Ich verweise auf die Erfahrungen von *Hopf* und *Lindenau* sowie Kriminalkommissar Dr. *Kopp* Berlin, die in der Psychologie des Verbrechers von *Pollitz* zitiert sind und sich auf den Mädchenhandel beziehen. *Pollitz* fährt dann fort: „Dasselbe gilt für Verschleppungen in Bordelle. Alle Erzählungen dieser Art und alle auf das Mitleid berechneten Angaben erweisen sich fast ausnahmslos als unwahr.“ In einem von *Simmonds* berichteten Fall hypnotischer Verschleppung finde ich nicht einmal in den Angaben der Frauensperson einen bestimmten Hinweis, daß sie hypnotisiert wurde. Auch ein Fall von *Lewy-Suhl* ist nicht im entferntesten beweisend. Der Fall lag so:

Ein 16jähriges Hausmädchen, daß sich wegen eines Ladendiebstahls vor dem Jugendgericht zu verantworten hatte, war zur Zeit der Anberaumung des ersten Termins 14 Tage verschwunden gewesen. Sie war in Magdeburg in Schutzhaft genommen, nachdem sie sich dort aus einem Zirkus entfernt hatte. Sie gab an, von einer gleichaltrigen als leichtsinnig bekannten Kusine (Beziehungen zu Zirkus und Varieté) auf der Straße durch Augenfixation hypnotisiert und mitgenommen zu sein. Angebliche Amnesie an die Reise und die ersten Tage. Auch in dem Zirkus wurde sie angeblich in der Hypnose erhalten. Dann floh sie in einem wachen Moment. In der Hypnose ekphorierte sie folgende Erlebnisse: Sie wird im Zirkus eingeschläfert, wie tot in einen offenen Sarg gelegt, mit Wasser übergossen, ohne daß sie sich regt, und dann noch mit Erde zugeschüttet, ferner: Sie liegt in einem der Schlafzimmer regungslos auf einem Bett, und mehrere Kerle vom Zirkus balgen sich darum, auf ihr zu liegen.

Die Sache ist doch sehr abenteuerlich (Hypnose durch Augenfixation auf der Straße, mehrtägige Dauer der Hypnose, Hypnotisierung wider Willen im Zirkus). Naheliegender ist die Deutung, daß das Mädchen sich besonders im Hinblick auf den nahen Termin von der Kusine zu einem Ausreißen zum Zirkus bewegen ließ und nachher zur Beschönigung die Hypnosengeschichte erfand. Man muß die Mentalität derartiger weiblicher Jugendlicher kennen. Wie oft werden uns von weiblichen Fürsorgezöglingen die rührendsten Geschichten erzählt, um das soziale Abwärtsgleiten entschuldbar erscheinen zu lassen (Not und Hunger, Verschleppung fehlt auch hier nicht), und wie wenig bewahrheitet sich davon bei näherer Nachforschung. Die Auffassung des Falles durch *Lewy-Suhl* erscheint mir zu vertrauensselig.

Auf sehr viel sichererem Boden bewegen wir uns hinsichtlich der *Gesundheitsschädigungen durch die Hypnose*. Es handelt sich entweder um leichtere nervöse Allgemeinsymptome, die mit der Hypnose bzw. bestimmten hypnotischen Suggestionen verbundenen Affekten ihre Ent-

stehung verdanken, oder um autosuggestive Zustände, die entweder eine Verlängerung der Hypnose bilden oder selbständig auftreten. Hier liegt eine große Anzahl beglaubigter Fälle vor. Ich verweise in dieser Hinsicht auf eine Veröffentlichung von *Schultz-Jena*, der auf Grund einer Rundfrage bei Krankenhäusern, Anstalten, Gerichtsärzten usw. 100 Fälle zusammengestellt hat. Fast alle liegen in den letzten Jahren, ein Hinweis auf die Gefährlichkeit der öffentlichen Schaustellungen. Diese Gefährlichkeit erklärt sich wohl daraus, daß der Hypnotiseur nicht so sorgfältig in der Auswahl der Versuchspersonen vorgeht (Kollektivhypnosen), daß technische Fehler unterlaufen, daß bei alarmierenden Autosuggestionen die Hypnose nicht abgebrochen wird, und daß die zwangswise Demonstration in allerhand peinlichen und die Belustigung des Publikums hervorrufenden Situationen Affekte auszulösen vermag.

Unter Umständen treten auch Schädigungen auf bei Personen, die gar nicht in der Hypnose gewesen sind, sondern nur „mitgespielt“ haben, lediglich auf Grund der Erregung durch die Schaustellung.

Ein Junge, der mit einem, einige Wochen nach einer öffentlichen Hypnotisierung aufgetretenen psychogenen Zustand in die Nervenklinik zu Greifswald eingeliefert wurde, gab an, er sei gar nicht in Hypnose gewesen, sondern habe nur alles gemacht, um den Hypnotiseur nicht zu blamieren. Trotzdem gaben die Angehörigen mit Bestimmtheit an, es hätten sich seit der Hypnotisierung gewisse nervöse Störungen gezeigt; ein näherer Zusammenhang der Psychose mit der Hypnotisierung erschien jedoch fraglich, da ersterer sich erst einige Wochen im Anschluß an einen andersartigen Affekt (Konflikt mit dem Bruder) entwickelt hatte.

Es kann in derartigen Fällen Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB.) erhoben werden. Da es sich aber um ein Antragsdelikt handelt, vermag das keinen hinreichenden Schutz zu gewähren. Um so weniger, als die Erfahrung gelehrt hat, daß die Angehörigen öfters sogar den Ärzten gegenüber die Ätiologie der Störung verschweigen. Es ist auch immer noch fraglich, wie die Gerichte entscheiden. In dem berühmten Fall eines Insterburger Primaners entschied das Gericht, eine Fahrlässigkeit liege nicht vor, da die Behörde die Vorstellung erlaubt habe. Der Begriff der Fahrlässigkeit kann weiter oder enger gefaßt werden. Als Fahrlässigkeit kann schon die Hypnotisierung durch einen ungenügend Vorgebildeten an sich angesehen werden oder erst das Hinzutreten technischer Mängel.

Ferner muß ein enger kausaler Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und der Schädigung bestehen. Einen solchen wird man in der Regel bei autosuggestiven Zuständen annehmen können, die sich unmittelbar an die Hypnose anschließen, auch dann, wenn man von der juristischen Theorie der adäquaten Verursachung ausgeht, welche einen Zusammenhang nur dann anerkennt, wenn der Erfolg nach allgemein menschlicher Erfahrung berechenbar erscheint.

Die Möglichkeit autosuggestiver Zustände im Anschluß an die Hypnotisierung besteht nach den vorliegenden Erfahrungen besonders dann, wenn diese der Schaustellung dient und technische Fehler begangen werden.

In einem neuerlichen Fall ist nicht nur eine Verurteilung erfolgt unter Hinweis auf die mangelhafte Sorgfalt in der Auswahl (Kollektivhypnose) und mangelnde Bemühungen bei Auftreten besorgniserregender Erscheinungen, sondern man hat auch die Eigenschaft des Hypnotiseurs als „Experimentalpsychologe“, die ihn zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet hätte, im Sinne des Abs. 2 des § 230 als strafverschärfend wirken lassen.

Autosuggestive Zustände ohne direkte Verbindung mit der Hypnose können ihren Zusammenhang mit ihr dadurch verraten, daß sie das Gepräge des hypnotischen Zustandes tragen und andere Ursachen fehlen. Je größer aber der Zwischenraum zwischen Hypnose und Psychose ist, desto unsicherer wird der Zusammenhang, wie auch *Schultz* betont.

Verschiedentlich ist in den letzten Jahren beobachtet worden, daß sich unmittelbar an die Verwendung bei einer öffentlichen Schaustellung Schübe von Dementia praecox anschlossen; die zuerst psychogen erscheinenden Psychosen klangen nicht ab, sondern bekamen zunehmend ein katatonisches Aussehen. *Schultz* ist augenscheinlich geneigt, einen Zusammenhang anzunehmen, und zwar mit der die hypnotische Schaustellung begleitenden seelischen Erregung. Ich möchte mich dem auf Grund unserer Kriegserfahrungen, welche eine weitgehende Unabhängigkeit schizophrener Schübe von äußeren Einflüssen, spez. Affektsstrapazen ergeben haben, keineswegs anschließen. Näherliegend ist es wohl, daran zu denken, daß sich die Personen bereits zur Zeit der Schaustellung im Anfangsstadium der Dementia praecox befunden haben, wobei sie sehr wohl zunächst eine psychogene Reaktion durchgemacht haben können. Derartige psychogene Reaktionen kommen ja, wie wir durch *Bleuler* wissen, bei Schizophrenen nicht ganz selten vor. Es ist zu berücksichtigen, daß die Dementia praecox-Kranken im Beginn der Erkrankung vielfach eine lebhafte Neigung zum Mystischen, Übersinnlichen haben, womit sich eine starke Anziehungskraft hypnotischer Schaustellungen erklären kann. Eine kausale Rolle der Hypnotisierung im juristischen Sinne (vorübergehende Verschlimmerung) würde man nur dann annehmen können, wenn die psychogene Reaktion sich scharf heraushebt, im anderen Fall sich verneinend verhalten müssen.

Beachtlich ist natürlich auch, daß die Hypnose in den Wahnbildungen der Geisteskranken — als Erklärungswahn — eine erhebliche Rolle spielt, eine vermehrte wohl noch in Hypnosezeiten, wie bekanntlich alle Zeitströmungen mit Vorliebe in die Wahnbildungen hineinverflochten werden.

Hierher gehört folgender Fall, den ich kurz einfüge¹⁾.

E. H. geb. 20. I. 1888. Aufnahme in die Nervenklinik zu Greifswald 4. X. 1921, wird von den Angehörigen gebracht. Nach der objektiven Anamnese nach Weihnachten 1920 — angeblich im Anschluß an eine öffentliche hypnotische Schaustellung — im Wesen verändert, gedrückt, mißgestimmt, suchte die Einsamkeit, war mit den Gedanken nicht mehr bei der Arbeit, glaubte hypnotisiert zu sein, ängstlich, unruhig, glaubte, er würde totgeschossen, sein Haus würde abbrennen, er sei schuld an dem Tode einiger Dorfbewohner, werde verhaftet werden (beim Anblick eines Polizeibeamten), äußerte bei der Herfahrt, es gehe zum Gerichtssaal, zum Verhör. Mutter soll stets etwas gedrückter Stimmung gewesen sein. Sonst in der Familie und Vorgeschichte nichts Besonderes. Patient selbst gibt an, in der Vorstellung hypnotisiert worden zu sein (obwohl er gar nicht auf der Bühne gewesen ist). Im Anschluß an die hypnotische Vorstellung erotische Träume und Vorstellungen, die er auf die Hypnose bezieht. Mußte alle Handlungen einem Zwange folgend ausführen, konnte nicht arbeiten, mußte im Garten hin und her laufen. War mißmutig, wie im Dusel, der Kopf war so schwer, das Denken ging langsam. Objektiv: Bewegungsarmut, wenig Mimik, wenig Anteilnahme an der Umgebung, wahnartige Vorstellungen ängstlicher Natur (es gebe Krieg mit Japan, Japan werde alle Männer abschlachten; ihm solle eine blaue Bohne gegeben werden). Beziehungsdeen (alle Mädchen liefen ihm nach, die Leute meinten, er sei Spartakus). Auffälliges häufiges Waschen, spätere Angabe, er sei hypnotisiert gewesen und erwacht, hätte immer in Träumen gelegen, sei bei Tag und Nacht in der Geisterwelt gewesen, hätte immer andern folgen müssen. Bild im weiteren unverändert. Häufig Nahrungsverweigerung. Erst am 10. XII. 1921 Angabe, er werde schon seit 2 Jahren von den Bolschewisten verfolgt. Diese machten oft Musik, oft polterten und sprächen sie, er kenne die Stimmen nicht, er höre die Stimmen vor seinen Ohren, doch seien sie leise, sie schimpften auf ihn, besprächen, wie sie ihn verprügeln und töten wollten, sagten, er solle zum Klosett gehen (demnach das häufige Waschen wohl auf imperative Halluzination zurückzuführen).

Nur ganz vorübergehend konnte hier an eine Hypnoseschädigung gedacht werden. Das Bild war nicht das einer psychogenen Psychose. Auch war H. gar nicht aktiv an der hypnotischen Schaustellung beteiligt gewesen. Nach der späteren Mitteilung des Patienten *lag die von den Angehörigen inkriminierte Schaustellung bereits mitten in der Psychose*. Die Hypnose war hier — in Anknüpfung an das Miterleben einer hypnotischen Vorstellung — wie so oft als Erklärung für die in das Bewußtsein des Kranken tretende Veränderung des eigenen Ich (duseelig im Kopf, seelisches Erlebnis des zwangsaartigen Handelns) benutzt worden.

Aus dem früher Gesagten geht schon hervor, daß die Hypnose auch vielfach als *Ausrede* und *Beschönigung* benutzt wird, um kriminelle oder nichtkriminelle (besonders sexuelle) Fehlritte zu verschleiern. Ich erlebte es vor kurzem, daß ein Lehrling, der seinen Meister in frecher Weise bestohlen hatte, plötzlich mit der Behauptung hervortrat, er sei von dem Meister hypnotisiert und auf diese Weise zu den Diebstählen

¹⁾ Für Überlassung des Falls bin ich Herrn Professor Schroeder zu Dank verpflichtet.

veranlaßt worden. Tatsächlich hatte der Meister das Hypnotisieren von einem herumreisenden Künstler gelernt und verschiedentlich andere Personen hypnotisiert. Erst eine sehr energische gutachtliche Äußerung von mir machte diesem Lügenspiel ein Ende.

Einen einschlägigen, sehr interessanten Fall mit einer ernsten Mahnung an die Organe der Strafverfolgung und die Richter (auch hinsichtlich voreiliger Mitteilungen in den Zeitungen, welche auch hier wieder eine außerordentlich verhängnisvolle Rolle spielen; der Fall wurde im Generalanzeiger für Frankfurt unter der sensationellen Marke „Im Banne der Hypnose“ besprochen) hat auch *Hellwig* veröffentlicht. Ich möchte diese Mahnung nach der Richtung der Ärzte hin erweitern. Es ist nicht ersichtlich, ob der Arzt, der in diesem Fall zuerst das Hypnoseverbrechen festgestellt hat, Nervenspezialist gewesen ist. Aber auch die Nervenärzte neigen nicht selten zu vorschnellen Annahmen dieser Art. Besonders verhängnisvoll scheint mir in dieser Beziehung das Buch von *Lewy-Suhl* zu sein, welches die forensische Seite des Hypnoseproblems in einer ganz falschen Beleuchtung zeigt.

Faßt man zusammen, so kann man Folgendes sagen: Die kriminelle Bedeutung der Hypnose hinsichtlich vorsätzlicher Delikte ist nicht sehr groß: Die Zahl der Fälle mehrt sich aber natürlich in Hypnosezeiten. Weit häufiger ist anscheinend die unbeabsichtigte oder beabsichtigte fälschliche Heranziehung der Hypnose, welche zu fatalen Komplikationen der Rechtspflege führt und vor allem auch Unschuldige unbegründeten Verdächtigungen aussetzt. Häufiger sind auch die Folgen fahrlässigen Mißbrauchs der Hypnose, leider ohne ebenso zahlreiche forensische Konsequenzen, und damit auch volksgesundheitliche Schädigungen.

Die Folgerung, die sich aus alle dem ableitet, ist kurz und einfach und oft ausgesprochen: Gesetzliches Verbot jeder Laienhypnose.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Hypnose, so segensvoll sie als Medizin in den Händen der Ärzte ist, in den Händen der Laien viel Unheil stiftet. Was soll man dazu sagen, wenn nach dem Bericht von *E. Schultze* der Magistrat einer kleinen Stadt dem Rektor einer Mädchenschule zum Zweck der Behandlung des Stotterns einen hypnotischen Unterrichtskurs erteilen ließ und dieser dann die erworbenen Kenntnisse dazu benutzte, hypnotische Experimente mit den Kindern anzustellen, indem er sich von ihnen umarmen und küssen ließ. Freilich befanden sich die Kinder nach ihren Aussagen dabei gar nicht in Hypnose, und das Gericht nahm lediglich Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 339 StGB.) an, indem es dem Lehrer darin Glauben schenkte, daß er in wissenschaftlichem Übereifer gehandelt habe und daß ihm sexuelle Tendenzen ferngelegen hätten, wiewohl zum mindesten sexuelle Nebenmotive doch bei unbefangener Beurteilung recht nahe liegen. Solchen

Vorkommnissen würde durch ein consequentes Verbot ein Riegel vorgeschoben. Damit würden auch die geheimen Konventikel getroffen, in welchem sich die Hypnose bei lediglichem Verbot öffentlicher Schaustellungen gern einnistet.

Leider stehen viele Ärzte den Laienhypnotiseuren indifferent, ja direkt wohlwollend gegenüber. Nach Mitteilung von *Schultz-Jena* ließ der Leiter eines Krankenhauses zur Behandlung einer Hypnoseschädigung einen Laienhypnotiseur rufen, und daß solche Vorkommnisse nicht selten sind, beweist eine Mitteilung des Vertreters des sächsischen Landesgesundheitsrates gelegentlich der Diskussion zu dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Vortrag, wonach in Sachsen ein energisches Vorgehen gegen die Laienhypnositeure an dem Protest der Ärzte gescheitert ist, welche erklärten, daß sie diese für die Behandlung ihrer Kranken nötig hätten. Das ist allerdings ein beschämendes Armutszeugnis.

Als ich seinerzeit einmal von juristischer Seite gefragt wurde, ob etwa die Erlaubnis zum Hypnotisieren auf die Psychiater und Neurologen zu beschränken ist, habe ich das verneint. Dem Arzt ist auch nicht verboten, eine Laparotomie vorzunehmen; wenn er das ohne die nötige Vorbildung tut, hat er für die etwaigen Folgen einzustehen. Sodann ist es aber auch beinahe erwünscht, daß sich mehr Ärzte die Vorbedingungen für die hypnotische Behandlungsmethode aneignen.

Der bei einem Verbot befürchteten Beschränkung der wissenschaftlichen Forschung kann man leicht dadurch vorbeugen, daß Personen mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation (Psychologen) auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses ein Dispens erteilt wird.

Für jetzt haben wir wenigstens in Preußen und anderen Bundesstaaten erneut die ministerielle Anweisung zur Untersagung öffentlicher Schaustellungen. Erfreulich ist, daß diese in Preußen auch auf Wachsuggestion, Magnetismus und ähnliche Mittel erweitert ist. Damit sind die bekannten Umgehungen erschwert. Leider finden solche Umgehungen immer noch statt, infolge der Unwissenheit und Leichtgläubigkeit der Polizeiorgane. Im vergangenen Jahr fand ich in der hiesigen Zeitung eine verdächtige Ankündigung. In einem Schreiben wies ich den Polizeidirektor darauf hin, daß derartige Vorstellungen verboten seien. Ich bekam zur Antwort, daß sich der Veranstalter schriftlich verpflichtet habe, sich jedes Experimentierens an anderen Personen zu enthalten. In nur zu gerechtfertigtem Argwohn besuchte ich die Vorstellung. Tatsächlich begann der Veranstalter bald ganz munter Suggestionsexperimente von bekannter Art vorzuführen. Auf Veranlassung von mir und dem gleichzeitig anwesenden kreisärztlichen Kollegen wurde die Vorstellung polizeilich aufgehoben, als der Genannte trotz mehrmaliger Mahnungen nicht zu experimentieren aufhörte und dabei zu immer beanstandenswerteren Experimenten kam, als sich bei

einer Person im Publikum bedenkliche autosuggestive Anzeichen bemerkbar machten und eine Dame von dem anwesenden Vertreter der Polizei stürmisch die Entfernung ihres Sohnes von der Bühne verlangte. Die Folge war, daß sich der Unwillen des Publikums gegen meinen Kollegen und mich richteten, daß wir Gegenstand von Angriffen in der Presse waren und uns unter Hinweis auf die Ministerialverfügungen und den groben Vertrauensbruch des Mannes energisch zur Wehr setzen mußten. Eine neuerliche Erfahrung scheint mir darauf hinzuweisen, daß sich die Laienhypnotiseure jetzt mehr von den Städten auf das Land zurückziehen, wo die polizeiliche Überwachung lascher ist und wo sie mit Hypnotismus und Hellsehen ein schönes Geld verdienen können. Begrüßenswert ist eine Verfügung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt, wonach fortan die Medizinalbeamten ein verschärftes Augenmerk auf diese Dinge zu richten haben¹⁾.

Ungeachtet dessen werden wir vielleicht noch einige Zeit die Nachwehen der nachrevolutionären Hypnoseepidemie spüren. Für den begutachtenden Arzt erhebt sich die Forderung, vorkommenden Fällen mit der gebotenen Skepsis gegenüberzutreten, mit einer größeren, als sie in früheren Zeiten, aber auch noch teilweise in neuerer Zeit ärztlicherseits gezeigt worden ist.

Literaturverzeichnis.

Der Prozeß Czynski. Stuttgart 1895. — *Durand*: Casuistik hypnotischer Strafrechtsfälle. Inaug.-Diss. Freiburg 1915. — Erlaß d. Min. d. Inn. v. 2. VII. 1903. — Erlaß d. Min. d. Inn. v. 6. X. 1919. — Erlaß d. Min. f. Volkswohlfahrt v. 10. III. 1920. — Erlaß d. Min. d. Inn. v. 22. X. 1920. — Entscheidung d. RG. 4. Strafsenat. Urt. v. 29. II. 1924, g. Sch. u. G. IV 999/23. — *Forel*: Der Hypnotismus und seine strafrechtliche Bedeutung. Zeitschr. f. Strafrechtsw. 9, 131. — *Flatau*: Kursus d. Psychotherapie u. d. Hypnotismus. Berlin 1918. — *Frank*: Strafgesetzbuch. 8./10. Aufl. — *Forel*: Hypnotismus. 1907. — *Gilles de la Tourette*: Hypnose vom Standpunkt der gerichtl. Medizin. 1901. — *Hellwig*: Ein Beitrag zur Frage der Beziehungen zwischen Hypnose u. Verbrechen. Ärztl. Sachverst.-Ztg. Jahrg. 1923, Nr. 14. — *Derselbe*: Hypnotismus und Kinetograph. Zeitschr. f. Psychotherapie u. med. Psychol. 6, 310. — *Heberle*: Hypnose und Suggestion. Inaug.-Diss. — *Höpler*: Ein Fall von Notzucht an einer Hypnotisierten. Ärztl. Sachverst.-Zeit. Jahrg. 27, Nr. 4, S. 37/38. 1921. — *Levy-Suhl*: Die hypnotische Heilweise und ihre Technik. Stuttgart 1922. — *Derselbe*: Vom Wesen der Hypnose. Dtsch. med. Wochenschr. 1922, Nr. 49. — *v. Lilienthal*: Hypnotismus und das Strafrecht. Zeitschr. f. Strafrechtswissensch. 7. 1887. — *Löwenfeld*: Hypnotismus. 1901. — *Loos*: Hypnotismus und Suggestion in gerichtl. med. Beleuchtung. Inaug.-Diss. — *Mangold*: Hypnose bei Tieren. Jena: Fischer 1914. — *Mössmer*: Hypnose, mittelbare Täterschaft u. Strafecht. Inaug.-Diss. — *Neumeister*: Mittelbare Täter-

¹⁾ Erlaß vom 10. März 1924 (betr. Hypnose, Suggestion usw.). Volkswohlfahrt. Jahrg. 5, Nr. 7 f., 136.

schaft und Hypnotismus. Inaug.-Diss. — *Pollitz*: Die Psychologie des Verbrechers. Berlin-Leipzig 1916. — *Rämischt*: Die Suggestion und das Strafrecht. Arch. f. Strafrecht. 41, 96. — RGR. Komm. Nr. 4a zu § 249 (*Lobe*). — RGR. Komm. Nr. 59 zu § 234. — RGR. Komm. Nr. 4 zu § 51. — *Salomon*: Eine medizinische Betrachtung über Anwendung der Hypnose vor Gericht. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 9, H. 1. 1920. — *Simmonds*: Hypnose und Psychose. Med. Klinik. 1920, S. 518. — *Schilder*: Über das Wesen der Hypnose. Berlin 1922. — *Schultze, E.*: Zur sog. Bedeutung der Hypnose. Med. klin. Wochenschr. 1918, Nr. 30, S. 749. — *Derselbe*: Verbot hypnotischer Schaustellungen. Berlin. klin. Wochenschr. 1919, Nr. 47. — *Derselbe*: 51. Versammlung d. Vereins der Irrenärzte Niedersachsen und Westfalen, 4. V. 1918. Neurol. Zentralbl. 1918, S. 476. — *Derselbe*: Zur sozial- und sanitäts-polizeilichen Bedeutung der Hypnose. Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1918, Nr. 21, S. 201. — *Schultze, J. H.*: Gesundheitsschädigungen nach Hypnose. Halle a. S. 1922. — *Speer*: Zur Frage der Hypnoseverbrechen. Med. Wochenschr. 1922, Nr. 17. — *Trömler, E.*: Hypnotismus und Suggestion. Leipzig und Berlin 1919. — *Wundt, W.*: Hypnose und Suggestion. 1911.